

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„NBB-Projekt NP.21107 in Hohenschöpping/Velten, Auswechslung Erdgas-HD-Leitung“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 18. März 2022

Im Zuge der zustandsorientierten Erneuerung plant die Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB) in der Gemarkung Falkenhagen Forst (V) im Landkreis Oberhavel auf einer Länge von ca. 1,2 km die Verlegung einer Hochdruckleitung DN 400 parallel zu der vorhandenen Hochdruckversorgungsleitung DN 400 vom Schilderpfahl (SPf 81) nördlich der Hohenschöppinger Str. bis zum SPf 73 nordöstlich der Bundesautobahn (BAB) A111. Nach Inbetriebnahme der neu verlegten Hochdruckleitung wird die alte Gasleitung inertisiert und an den Enden druckdicht verschlossen. Die BAB A111 wird grabenlos im HDD-Verfahren gekreuzt. Östlich der Autobahn erfolgt die Auswechslung ebenfalls grabenlos im HDD-Verfahren.

Eine Erweiterung des Gashochdrucknetzes findet nicht statt.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG sind die Sanierungsmaßnahmen an der HD-Leitung der NBB nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit den Nummern 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben sind das Landschaftsschutzgebiet „Stolpe“, die Zone III des Wasserschutzgebietes (WSG) Stolpe sowie ein geschütztes Biotop betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass das Sanierungsvorhaben an der HD-Leitung der NBB keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung der Oberflächen für den Baubeginn, die Sanierungsmaßnahme an sich und die Wiederherstellung des Geländes.

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind temporär und wirken sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Erhaltungsziele des LSG „Stolpe“ aus. Bau- und anlagebedingt ergeben sich durch die Sanierungsmaßnahmen ebenfalls keine Auswirkungen, die die Schutzziele des WSG Stolpe nachteilig betreffen, da die Bestimmungen für Arbeiten im WSG eingehalten werden. Im Bereich des geschützten Biotops wird die Leitung in geschlossener Bauweise verlegt.

Eine besondere Empfindlichkeit am Standort des Sanierungsvorhabens liegt nicht vor, zumal der Sanierungsbereich direkt neben der bereits bestehenden Ferngasleitung liegt. Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Ferngasleitung der NBB.

Damit ergab die zweite Stufe der Prüfung, dass für die geplanten Sanierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezeranat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe